

Mindestabstandsregelung von 1,5 Meter gilt nicht bei der zahnärztlichen Behandlung

In der Corona-Verordnung (in der Fassung vom 28. März 2020) wird in § 3 Absatz 1 Satz 2 geregelt, dass zu anderen Personen im öffentlichen Raum ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist. Viele Zahnärztinnen und Zahnärzte in Baden-Württemberg gehen nun davon aus, dass sie aufgrund der Abstandsregelung den zahnärztlichen Tätigkeiten nicht mehr nachgehen dürfen und können. Hierzu berufen sie sich außerdem auf den neuen „Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung“ der am 29. März 2020 vom Sozialministerium Baden-Württemberg veröffentlicht wurde.

§ 4 Absatz 5 der Corona-VO regelt allerdings, dass den Vorgaben des Mindestabstands solche Tätigkeiten ausgenommen sind, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, **zahnärztlicher**, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger **Tätigkeiten** der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

Zudem regelt der Bußgeldkatalog keinen Verstoß gegen den Abstandsverstoß. Vielmehr bezieht sich der Verstoß auf den Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Corona-VO) bzw. auf die Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen (§ 3 Abs. 2 der Corona-VO).

Ihr LZK-Team

30.03.2020